

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 7. März 1995

52. Stück

-
158. Kundmachung: Geltungsbereich des Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
159. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen
160. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe
161. Protokoll zur Abänderung des in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
(NR: GP XVIII RV 1680 AB 1839 S. 172, BR: AB 4871 S. 589.)
-

158. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Malta am 30. Jänner 1995 seine Annahmearkunde zum Statut der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (BGBl. Nr. 21/1967, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 214/1994) hinterlegt.

Vranitzky

159. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Annahmearkunden zum Europäischen Übereinkommen betreffend die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (BGBl. Nr. 490/1981) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Annahmearkunde:
Dänemark	7. März 1984
Finnland	27. Februar 1991
Frankreich	27. Februar 1984
Liechtenstein	26. Jänner 1984
San Marino	22. März 1989
Slowenien	27. Mai 1994
Spanien	23. Juni 1989

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben nachstehende Staaten Erklärungen abgegeben:

Frankreich:

1. Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß sie Art. 4 Abs. 1 lit. a dahingehend auslegt, daß er nicht auf Personen anwendbar ist, denen die Freiheit entzogen ist.

2. Für die Anwendung von Art. 4 Abs. 1 müssen die in Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens genannten ausländischen Staatsangehörigen mit den für die Einreise nach Frankreich erforderlichen Reisedokumenten ausgestattet sein und gegebenenfalls das erforderliche Visum haben. Die aus dem französischen Hoheitsgebiet ausgewiesenen Ausländer müssen überdies ein sogenanntes „Sondervisum“ haben. Diese Visa werden innerhalb kürzester Zeit von den zuständigen französischen Konsularvertretern ausgestellt, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 4 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens.

3. Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß sie auf Grund der Bestimmungen des Art. 4 Abs. 4 den Abs. 2 lit. a dieses Artikels so auslegt, daß er auf französischem Hoheitsgebiet nicht auf Personen anwendbar ist, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Frankreich haben.

Liechtenstein:

Die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 lit. a finden auf Staatsangehörige von Liechtenstein keine Anwendung.

Spanien:

Die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 finden auf die eigenen Staatsangehörigen keine Anwendung.

Vranitzky

160. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat die Schweiz am 1. Dezember 1994 ihre Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe (BGBl. Nr. 190/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 737/1994) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Schweiz nachstehende Erklärung abgegeben:

Zu Artikel 2

1. Gemäß Artikel 8 bezeichnet die Schweiz als zentrale Empfangs- und Übermittlungsstellen im Sinne von Artikel 2 des Übereinkommens die nachstehend genannten kantonalen Behörden. Aus dem Ausland stammende Gesuche um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege werden nebst den genannten Zentralbehörden auch vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Bern entgegengenommen und an die im Einzelfall zuständigen Zentralbehörden weitergeleitet.

Sofern die unentgeltliche Rechtspflege Verfahren betrifft, die auf Grund der innerstaatlichen Kompetenzordnung oder auf Grund des innerstaatlichen Instanzenzuges vor Behörden des Bundes stattzufinden haben, leitet das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die entsprechenden Gesuche an die zuständigen Bundesbehörden weiter. Werden solche Verfahren betreffende Gesuche bei den kantonalen Zentralbehörden eingereicht, leiten sie diese von Amtes wegen an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement weiter.

Zu Artikel 6

2. Gemäß den Artikeln 13 und 14 erklärt die Schweiz zu Artikel 6, daß Gesuche um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und deren Beilagen in der Sprache der ersuchten Behörde, dh. auf deutsch, französisch oder italienisch abgefaßt oder mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen versehen sein müssen, je nachdem in welchem Teil der Schweiz das Gesuch zu erledigen ist (siehe nachstehende Liste der schweizerischen Behörden). Schriftstücke, die in einer anderen als der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt oder von einer Übersetzung in eine andere als diese Sprache begleitet werden, können in jedem Fall zurückgewiesen werden.

Zentrale kantonale Behörden:

Kantone	Offiz. Sprachen *)	Anschrift	Telefon
Appenzell Ausserrhoden	a	Kantonsgericht Appenzell A.Rh., 9043 Trogen	071/942461
Appenzell Innerrhoden	a	Kantonsgericht Appenzell I.Rh., 9050 Appenzell	071/879551
Aargau	a	Obergericht des Kantons Aargau, 5000 Aargau	064/211940
Basel-Landschaft	a	Obergericht des Kantons Basel-Landschaft, 4410 Liestal	061/9255111
Basel-Stadt	a	Appellationsgericht Basel-Stadt, 4054 Basel	061/2678181
Bern	a/f	Justizdirektion des Kantons Bern, 3011 Bern	031/6337676
Fribourg	f/a	Tribunal cantonal, 1700 Fribourg	037/253910
Genève	f	Parquet du Procureur général, 1211 Genève 3	022/3192111
Glarus	a	Obergericht des Kantons Glarus, 8750 Glarus	058/611532
Graubünden	a	Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden, 7001 Chur	081/212121
Jura	f	Département de la Justice, 2800 Delémont	066/215111
Luzern	a	Obergericht des Kantons Luzern, 6002 Luzern	041/245111
Neuchâtel	f	Département de Justice, 2001 Neuchâtel	038/223111
Nidwalden	a	Kantonsgericht Nidwalden, 6370 Stans	041/637950
Obwalden	a	Kantonsgericht des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen	041/669222
St. Gallen	a	Kantonsgericht St. Gallen, 9001 St. Gallen	071/213111
Schaffhausen	a	Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen	053/827422
Schwyz	a	Kantonsgericht Schwyz 6430 Schwyz	043/241124
Solothurn	a	Obergericht des Kantons Solothurn, 4500 Solothurn	065/217311
Tessin	i	Tribunale die appello, 6901 Lugano	091/215111
Thurgau	a	Obergericht des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld	054/223121
Uri	a	Gerichtskanzlei Uri, 6460 Altdorf	044/42244
Valais	f/a	Tribunal cantonal, 1950 Sion	027/229393
Vaud	f	Tribunal cantonal, 1014 Lausanne	021/3131511
Zug	a	Obergericht des Kantons Zug, Rechtshilfe, 6300 Zug	042/253311
Zürich	a	Obergericht des Kantons Zürich, Rechtshilfe, 8023 Zürich	01/2579191

*) a = Deutsch, f = Französisch, i = Italienisch

Vranitzky

161.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

PROTOKOLL

ZUR ABÄNDERUNG DES AM 30. JANUAR 1974 IN WIEN UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN

Die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft,

VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Protokoll zur Abänderung des am 30. Januar 1974 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen *) (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) abzuschließen,

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 64/1975

HABEN folgendes vereinbart:

Artikel I

1. In Artikel 15 Absatz 4 zweiter Satz des Abkommens wird die Wortfolge „1 vom Hundert“ aufgehoben und durch die Wortfolge „3 vom Hundert“ ersetzt.

2. In Artikel 19 Absatz 1 erster Satz des Abkommens wird die Wortfolge „dürfen nur in diesem Staat besteuert werden“ aufgehoben und durch die Wortfolge „dürfen in diesem Staat besteuert werden“ ersetzt.

3. Artikel 23 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. Ungeachtet des Absatzes 1 darf Österreich Einkünfte im Sinne des Artikels 19 (ausgenommen Ruhegehälter), die eine in Österreich ansässige Person aus ihrer in der Schweiz ausgeübten Arbeit aus öffentlichen Kassen der Schweiz bezieht, besteuern. Bezieht eine in Österreich ansässige Person unter Artikel 10, 11, 12 und 19 fallende Einkünfte, die nach diesem Abkommen in der Schweiz und in Österreich besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in der Schweiz gezahlten Steuer entspricht; der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus der Schweiz bezogenen Einkünfte entfällt.“

Artikel II

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

2. Dieses Protokoll tritt am 1. Tag des dritten Monats, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, in Kraft und seine Bestimmungen finden für Veranlagungsjahre Anwendung, die am oder nach dem 1. Jänner des Jahres beginnen, das jenem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN ZU Bern am 18. Januar 1994, in zweifacher Ausfertigung.

Für die Republik Österreich:

Dr. Markus Lutterotti

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Flavio Cotti

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 1. Februar 1995 ausgetauscht; das Protokoll tritt gemäß seinem Art. II Abs. 2 mit 1. Mai 1995 in Kraft.

Vranitzky